

Artikel 9 Auflösung des Vereins

9.1

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss zur Auflösung bedingt ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

9.2

Bei einer Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist einer wohltätigen Institution im Vereinsgebiet zuzuweisen.

Wil, 8. November 2005

MÄNNER - JAHRGÄNGERVEREIN 1941 – 1945 WIL UND UMGEBUNG

Der Präsident:

Der Aktuar

Bruno Schönenberger

Ernst Walser

Anmerkung: Logo neu ab 01.01.2013



Männer Jahrgängerverein 1941-1945 Wil und Umgebung

Statuten

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

1.1

Der Männer-Jahrgängerverein 1941-1945 Wil und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wil. Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit

1.2

Der Männer - Jahrgängerverein 1941-45 Wil und Umgebung ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1

Männer der Jahrgänge 1941 bis 1945 können Vereinsmitglied werden, wenn sie in der Stadt Wil oder in der Umgebung Wohnsitz haben.

2.2

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Statuten voraus.

Artikel 3 Beitritt, Austritt

3.1

Der Beitritt kann schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Die Zahlung des Jahresbeitrages gilt als Beitritt.

3.2

Die Zahlung des Jahresbeitrages hat bis zum 30. April zu erfolgen. Im Verlaufe eines Jahres eintretende Neumitglieder zahlen den vollen Betrag.

3.3

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

3.4

Scheidet ein Mitglied durch den Tod aus, spendet der Verein einen Beitrag an eine gemeinnützige Institution. Die Teilnahme am Begräbnis ist Ehrensache.

Artikel 4 Organe

4.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung (Hauptversammlung)
- b) die ausserordentliche Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Vereinsversammlung ausserordentliche Vereinsversammlung

5.1

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen werden.

5.2

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres (1.1. -31.12.) statt.

Die Einladungen mit Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen

5.3

Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, oder wenn es der Vorstand für dringend erachtet, wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

5.4

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages, er beträgt maximal Fr. 100.-
- Wahl des Vereinsvorstands und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Der Vorstand

6.1

Der Vereinsvorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

- 3 bis 5 Vorstandsmitglieder für delegierte Ressortaufgaben

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird jedoch von der Vereinsversammlung in seiner Funktion gewählt.

6.2

Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

6.3

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er bereitet die Vereinsversammlung vor (Artikel 5). Er kann Vereinsversammlungen einberufen (Artikel 4.1).

Artikel 7 Rechnungsrevisoren

7.1

Zwei Vereinsmitglieder prüfen die Jahresrechnung und die Vereinstätigkeit anhand der Protokolle und ergänzender Unterlagen. Sie legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungsarbeit vor.

Artikel 8 Allgemeine Bestimmungen

8.1

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8.2

In allen Vereinsorganen entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
Statutenänderungen unterliegen der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

8.3.

Haupteinnahmen des Vereins sind die Mitgliederbeiträge sowie Spenden und Zuwendungen

8.4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich festgesetzten Mitglieder-Beitrag.

8.5

Bei Unfällen während der Vereinsaktivitäten übernimmt der Verein keine Haftung. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.